



Curriculum
für den Universitätslehrgang
Rohstoffaufbereitung
an der Montanuniversität Leoben

Verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 25.10.2012, Stück Nr. 11
(Stammfassung), Studienjahr 2012/13

Novelle 2015, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 24.06.2015, Stück Nr. 96

Novelle 2018, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 11.06.2018, Stück Nr. 110

Novelle 2024, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12.06.2024, Stück Nr. 193

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2024 das von der Curriculumskommission **Rohstoffaufbereitung** beschlossene und vom Rektorat nicht untersagte Curriculum für den Universitätslehrgang **Rohstoffaufbereitung** in der nachfolgenden Fassung der **3. Änderung** genehmigt.

1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang **Rohstoffaufbereitung** hat zum Ziel, Personen, die sich mit der Aufbereitung und Veredlung primärer und sekundärer Rohstoffe beschäftigen, theoretisch und praktisch weiterzubilden, so dass sie qualifiziert sind, betriebliche Aktivitäten im Bereich der Aufbereitung unternehmensintern und -extern zu initiieren, zu planen und zu organisieren, betriebliche Probleme zu erkennen und Lösungen zu erarbeiten, Planungsarbeiten zu begleiten, auszuschreiben, umzusetzen und zu koordinieren bzw. Maschinen und Anlagen in Betrieb zu nehmen, abzunehmen und im Regelbetrieb zu betreiben.

(2) Zur Erlangung dieser Qualifikation vermittelt der Universitätslehrgang praxisnahes Wissen über das trocken und nass durchgeführte Aufbereiten und Veredeln von primären und sekundären Rohstoffen zu verkaufsfähigen Produkten mittels aufbereitungstechnischer, also physikalischer, physikalisch-chemischer und chemischer Verfahren. Dazu zählen insbesondere das Zerkleinern, das Klassieren, das Sortieren, das Entwässern (Eindicken und Filtern), das Trocknen, das Entstauben, das Stückigmachen und das Laugen, sowie die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten. Die mit der Aufbereitung und Veredlung von Rohstoffen verbundenen Themenkreise, wie mineralogische, geologische, petrographische, physikalische und chemische Grundlagen, die aufbereitungstechnische Rohstoffcharakterisierung, die dafür heranzuziehende Rohstoffanalytik, der Rohstoffeinsatz und dessen Anwendungen, die qualitätskonformen Produkteigenschaften, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und rohstoffwirtschaftliche Kenntnisse dienen der Abrundung des angebotenen Wissensspektrums.

2. ECTS-Anrechnungspunkte

Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu verstehen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Daraus ergibt sich für einen ECTS- Punkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

3. Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:

- a) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.

- b) Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.

4. Dauer und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen auf Lehrveranstaltungen 45 ECTS-Anrechnungspunkte, auf die schriftliche Projektarbeit 12 ECTS-Anrechnungspunkte und auf die Abschlussprüfung 3 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Der Universitätslehrgang kann auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

5. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges umfassen ausschließlich Pflichtfächer, das heißt, jede Lehrveranstaltung entspricht einem Pflichtfach. Mit Ausnahme der Exkursionen (EX) werden alle Lehrveranstaltungen als Vorlesungen (VO) angeboten, die durch praktische Übungen zur Festigung des theoretisch Vermittelten abgerundet werden können.

(2) Der Universitätslehrgang umfasst die in der nachfolgenden Tabelle genannten verpflichtenden Lehrveranstaltungen mit den diesen zugeordneten ECTS-Punkten und Semesterstunden. Die in der Spalte drei der Tabelle genannte Semesterzuordnung (1. oder 2. Semester) ist verpflichtend einzuhalten.

Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS	SST [h]	Semester
Grundlagen aus Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie	4,5	3	1
Grundlagen der Aufbereitungskunde I	4,5	3	1
Grundlagen der Aufbereitungskunde II	4,5	3	1
Aufbereitungstechnisches Rechnen	4,5	3	1
Umweltschutz, Anlagen- und Prozesssicherheit	4,5	3	1
Summe 1. Semester	22,5	15	

Aufbereitungstechnisches Laborpraktikum	4,5	3	2
Spezielle Aufbereitung primärer und sekundärer Rohstoffe I	4,5	3	2
Spezielle Aufbereitung primärer und sekundärer Rohstoffe II	4,5	3	2
Spezielle Aufbereitung primärer und sekundärer Rohstoffe III	4,5	3	2
Exkursionen	4,5	3	2
Summe 2. Semester	22,5	15	

Gesamtsumme	45	30	
--------------------	-----------	-----------	--

6. Abschlussarbeit

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Universitätslehrganges haben eine aufbereitungstechnische Projektarbeit als schriftliche Hausarbeit (Abschlussarbeit) zu verfassen. Die Abschlussarbeit muss einem Pflichtfach des Universitätslehrganges zuordenbar sein und soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden über methodische Kenntnisse verfügen und in der Lage sind, die Lehrinhalte anzuwenden. Sie kann praxisbezogenen oder auch theoretischen Inhalt aufweisen.

(2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind berechtigt, das Thema der Abschlussarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit der Lehrgangsleitung schriftlich vorzuschlagen, die über diesen Vorschlag zu entscheiden hat.

(3) Die Beurteilung der Arbeit hat innerhalb von sechs Wochen durch die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit zu erfolgen.

7. Unterrichts- und Prüfungssprache

Der Universitätslehrgang kann in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist bei der Ausschreibung des Universitätslehrganges bekannt zu geben.

8. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- a) der erfolgreiche Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, oder
- b) ein gleichwertiger Abschluss an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, oder
- c) eine diesen gleichzuhaltende fachliche Qualifikation, und
- d) der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der jeweiligen Unterrichts- und Prüfungssprache, und
- e) das Vorliegen eines freien Studienplatzes, und
- f) die Entrichtung des Lehrgangsbeitrages.

9. Bewerbung und Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Bewerbungen um Zulassung zum Universitätslehrgang sind mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Punkt 8 schriftlich bei der Lehrgangsleitung einzubringen.

Wenn es zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des Punktes 8 lit c) und d) für zweckmäßig oder notwendig erachtet wird, kann die Lehrgangsleitung die fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten in einem persönlichen Aufnahmegespräch beurteilen.

(2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung in der Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines allfällig durchgeführten Aufnahmegesprächs.

10. Studienplätze

Die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Universitätslehrgang sind von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen und soll grundsätzlich 15 Personen nicht übersteigen.

11. Prüfungsordnung

(1) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter schriftlich und/oder mündlich geprüft. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.

(2) Die Beurteilung der Abschlussarbeit hat durch die Betreuerin bzw. den Betreuer dieser Arbeit innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

(3) Im Universitätslehrgang ist eine Abschlussprüfung in Form einer mündlichen Fachprüfung abzulegen. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung aller im Universitätslehrgang vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(4) Die Abschlussprüfung wird soll nach Möglichkeit von der Lehrgangsführerin bzw. dem Lehrgangsführer abgehalten werden.

(5) Mit der positiven Beurteilung der Abschlussprüfung wird der Universitätslehrgang abgeschlossen.

(6) Negativ beurteilte Prüfungen können längstens bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters wiederholt werden.

(7) Der positive Erfolg von Prüfungen (einschließlich der Abschlussarbeit) ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Die positive Beurteilung von Exkursionen lautet „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“. Die abschließende Fachprüfung ist als ein Prüfungsgegenstand zu werten. Die Gesamtbeurteilung des Universitätslehrgangs lautet „bestanden“, wenn jeder Prüfungsgegenstand positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn kein Prüfungsgegenstand schlechter als mit „gut“ und in mindestens der Hälfte der Prüfungsgegenstände die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(8) Für das Prüfungsverfahren gelten weiters die Bestimmungen der §§ 32 ff des Satzungsteils **Studienrechtliche Bestimmungen**.

12. Lehrgangsführung

(1) Der Universitätslehrgang wird von einer Lehrgangsführerin oder einem Lehrgangsführer geleitet. Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer entscheidet in allen organisatorischen und administrativen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit diese nicht einem anderen Organ der Universität übertragen sind.

(2) Die Bestellung der Lehrgangsinleiterin bzw. des Lehrgangsinleiters obliegt dem Rektorat.

13. Lehrgangsinbeiträge

Für die Teilnahme am Universitätslehrgang Rohstoffaufbereitung ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsinbeitrag (§ 56 Abs. 5 UG) zu entrichten, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges vom Rektorat festzusetzen ist.

14. Akademische Bezeichnung Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrganges wird von der Montanuniversität Leoben die akademische Bezeichnung „Akademische Aufbereitungstechnikerin“ bzw. „Akademischer Aufbereitungstechniker“ verliehen.

15. Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1.11.2012 in Kraft.

(2) Diese Novelle des Curriculums tritt mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben folgenden Monatsersten in Kraft.

(3) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.06.2018, Stück Nr. 110, tritt mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben folgenden Monatsersten in Kraft.

(4) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2024, Stück Nr. 193, tritt mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer